

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Ralf Margreiter (Grüne, Zürich) und Beat Bloch (CSP, Zürich)

betreffend Gesetzesevaluation

Die Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 57a (neu) Überprüfung der Wirksamkeit

Der Kantonsrat sorgt dafür, dass die Massnahmen des Kantons auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Ralf Margreiter
Beat Bloch

Begründung:

Die Wirksamkeit staatlicher Massnahmen ist bei ihrer Ein- und Weiterführung von zentraler Bedeutung: «What matters is what works» wirkt der Ideologiesteuerung von Politik entgegen.

Der Bundesverfassungsgeber hat das erkannt und mit Art. 170 eine der wenigen Neuerungen der BV 1999 festgelegt. Diese verpflichtet und berechtigt die Bundesversammlung, die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Die Zürcher Kantonsverfassung begnügt sich derweil mit der Festlegung der «klassischen» Oberaufsichtsfunktion des Parlamentes («Kontrolle»), ohne sich über die Wirksamkeitsüberprüfung in dessen Zuständigkeit näher auszulassen.

Art. 57 KV schliesst eine solche von der Regierung unabhängige Wirksamkeitskontrolle zwar nicht aus. Mit Blick auf eine effiziente und effektive Gesetzgebung soll dieser Grundsatz als Zuständigkeit wie auch als Pflicht der gewählten Volksvertretung aber neu ausdrücklich Eingang in die Kantonsverfassung finden und die bisherige parlamentarische Kontrolle von Regierung und Verwaltung gezielt ergänzen.